

Amtsgericht Langen (Hessen)

**Geschäfts-Nr.:** 58 C 586/09 (70)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

**Verkündet am:**

10.05.2010

ohne Hinzuziehung einer Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes  
Urteil**

**In dem Rechtsstreit**

[REDACTED]

-Kläger-,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Thomas Meier, Dolziger Straße 35, 10247 Berlin

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

Premium Content GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer [REDACTED] Carl-Zeiss-  
Straße 43, 63322 Rödermark

-Beklagte-,

hat das Amtsgericht Langen (Hessen)

den Richter am Amtsgericht [REDACTED]

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.05.2010 für Recht erkannt:

**Die Klage wird abgewiesen.**

**Die Kosten des Rechtsstreites hat der Kläger zu tragen.**

**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

### Tatbestand

(Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.)

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist bereits nicht zulässig.

Bei einer negativen Feststellungsklage entsteht das erforderliche Feststellungsinteresse eines Klägers regelmäßig aus einer von einem Beklagten aufgestellten Bestandsbehauptung der von einem Kläger verneinten Rechtslage (BGH, WuM 10, 143 ff., 145).

Ein Feststellungsinteresse kann bereits gegeben sein, wenn ein Kläger befürchten muss, dass ihm ein Beklagter aufgrund seines vermeintlichen Rechts ernstliche Hindernisse entgegenzusetzen wird (BGH, aaO).

Nachdem die Beklagte offensichtlich die mit Rechnung vom 24.11.2009 geltend gemachte Vergütungsforderung nach dem einzigen Mahnschreiben vom 21.12.2009 nicht mehr weiter verfolgte, ist ein rechtliches Interesse, das bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gegeben sein muss (Baumbach/Hartmann, § 256 Rdnr. 21), im Sinne von § 256 Abs. 1 ZPO als besondere Zulässigkeitsvoraussetzung zu verneinen, zumal der Kläger nicht behauptet hat, dass die Forderung nach Dezember 2009 nochmals geltend gemacht wurde.

Die Klage war abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

■■■■■  
Richter am Amtsgericht

**Ausgefertigt**  
**Langen (Hessen),**

■■■■■ Justizangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle